

Satzung
über
die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wehr am 19.01.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt Wehr („Wehratal-Kurier“).
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 1988 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 02.02.1972 außer Kraft.